Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

Solarpark „Auf dem Scherenberg“
37345 Sonnenstein für den OT Bockelnhagen, LK Eichsfeld

Gemarkung Bockelnhagen,
Flur 1: Flurstücke: 65/17*; 65/16*; 65/15; 65/18*; 65/53*; 65/56*; 65/55; 65/54*; 65/58*; 65/57*; 65/59*; 65/61*; 65/19*; 65/9*; 65/8*; 65/51*; 65/50*; 65/5*; 65/4*; 65/3*; 65/2; 65/49; 65/48*; 65/42; 65/43; 65/31*; 65/44; 65/45; 65/46; 65/47; 65/29; 65/30; 63/31*; 63/30*; 63/29*; 63/28*; 63/27*; 63/26*; 63/25*; 63/24*; 63/23*; 63/19; 63/22; 63/21; 63/37; 63/13; 63/12; 63/14; 63/15; 63/16; 63/35; 63/36*; 63/33*; 63/10; 63/9; 63/8; 63/7; 63/1*; 63/2*; 63/3; 64/2*; 65/56; 65/52; 65/60
Gemarkung Weißenborn,
Flur 1: Flurstücke: 38/1; 42*; 154*
(*anteilig)

Teil A M.1:2.000

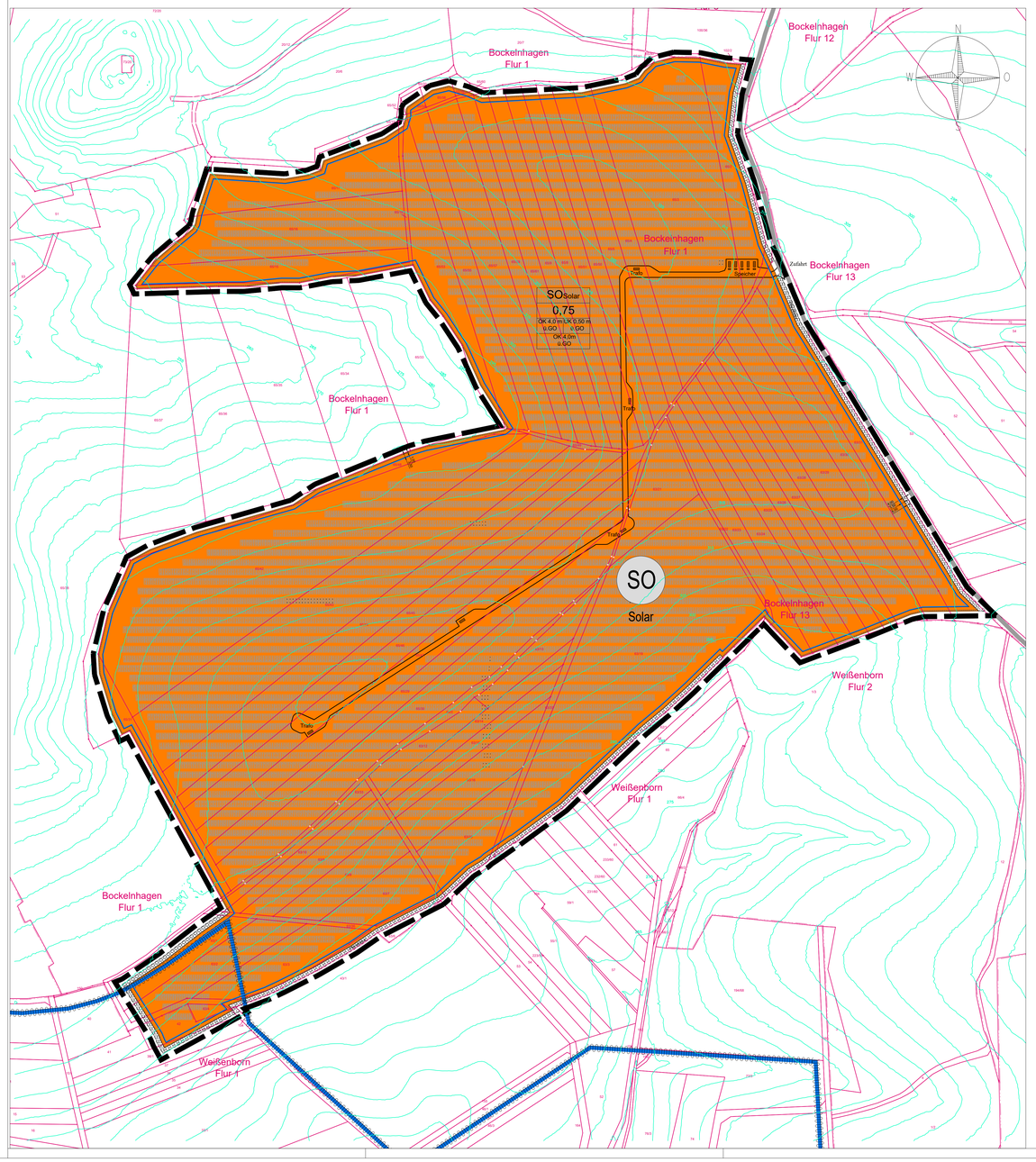

Verfahrensvermerke Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark „Auf dem Scherenberg“, in der Gemeinde Sonnenstein für den OT Bockelnhagen gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom …….. bis …….. durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand: …./……), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom …….. bis zum …….. zu den Sprechzeiten der Gemeinde Sonnenstein, Bauamt, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.07.2020 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20.11.2020 mitgeteilt worden.

6. Der Gemeinderat hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark „Auf dem Scherenberg“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: …./……) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am …….. als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld vom ..... erteilt.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

8. Ausgefertigt

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

11. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeisterin

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan. Er wird mit dieser Planurkunde dokumentiert.

Sonnenstein, den .....

……. Siegel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11/2023 übereinstimmen.

Leinefelde Worbis, den .....

……. Siegel Referatsbereichsleiter

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung: Solar (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

0,75	Grundflächenzahl (GRZ)
OK 4,0 m ü GO	maximale Oberkante der Photovoltaikmodule über natürlicher Geländeoberfläche
UK 0,50 m ü GO	Mindesthöhe der Unterkante der Photovoltaikmodule über natürlicher Geländeoberfläche

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Abs. 6 BauGB)

II. Eintragungen in die Plangrundlage

29/6	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze (abgemarkter Grenzpunkt)
	Flurstücksgrenze (nichtabgemarkter Grenzpunkt
241	Höhenlinien Bestand (Angaben in Meter über DHNN)

III. Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Begrenzung der Trinkwasserschutzzone III

IV. sonstige Planzeichen u. Darstellungen

Grenze räumlicher Geltungsbereich (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Zaun

metrische Angaben

5.0 — Längenangaben alle in Meter

Sonstige Angaben

Öffentliche Verkehrsflächen Bestand (Wirtschaftsweg)

Belegung mit Solarmodulen (Beispiel)

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	
Maximale Oberkante Photovoltaikmodule über Geländeoberkante	Mindesthöhe der Photovoltaikmodule über Geländeoberkante
Maximale Höhe Gebäude/Nebenanlagen über Geländeoberkante	

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Solar“ (§11 BauNVO)

- In dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
  - die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden,
  - die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendig sind (Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen, Kamera- und Blitzschutzmasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
  - befestigte Schotterwege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.
  - Einzäunungen

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21 a BauNVO

- Die maximale Höhe der Oberkante der Solarmodule ist zulässig bis 4,00 m über natürlicher Geländeoberfläche ausgeführt als aufgeständerte Module. Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule muss 0,50 m über natürlicher Geländeoberfläche betragen. Die Festsetzung der Unterkante gilt nicht für Gebäude/Nebenanlagen.
- Die maximal zulässige Höhe der Gebäude/ Nebenanlagen darf eine Firsthöhe von 4,00 m gemessen an der höchsten Kante der Dachkonstruktion zum natürlich anstehenden Gelände nicht überschreiten.
- Im SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist im SO unzulässig.

3. Bauweise
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- Einzäunungen sind außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

4. Versorgungsleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB

- Versorgungsleitungen für Elektrizität und Telekommunikation sind unterirdisch in den entsprechenden Kabelgräben, Schutzkanälen und Leerrohren zu verlegen.

5. Grünplanerische Festsetzungen
gem. § 9 Abs 1 Nr. 25 BauGB

- Pflanzung naturnahe, zweireihige und geschlossene Feldhecke (Breite 4,0 m) aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen. Der vorhandene Bewuchs ist in die Pflanzfläche zu integrieren.
- Pflanzung Sträucher, Abstand von 1,5m x 1,25m, Pflanzqualität Sträucher 2 x v. o.B. 60 – 100 cm
- Pflanzlisten gemäß Maßnahmeblatt in der Begründung.
- Die einzuzäunende Fläche, auf der die Solarmodule anzubringen sind, ist sukzessiv zu entwickeln. Die Fläche ist maximal 3-4x jährlich zu mähen.
- Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
- Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflege). Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Die Pflanzungen sind ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1. März an frostfreien Tagen durchzuführen.
- Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens in der auf die Bebauung des Geltungsbereiches folgenden Pflanzperiode umgesetzt werden.

6. Flächen für die Wasserwirtschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich im Wasserschutzgebiet Schutzzone III. Für das Vorhaben ist hier mit erhöhten Anforderungen zu rechnen

7. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung und Ausführung
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- *Nicht überbaute Flächen der bebaubaren Grundstücke*
  Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke im Geltungsbereich des VBP sind dauerhaft als Weideland bzw. Grünland zu unterhalten.
- *Einfriedungen*
  Einfriedungen sind nur in Form von Stahlgitter-, Maschendraht oder Holzzäunen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Zur Sicherung der Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleinsäuger ist ein Zaunsockel unzulässig. Zwischen Zaun und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.
- *Außenbeleuchtung und Werbeanlagen*
  Eine großflächige Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
  Sollten Betriebseinheiten einer Notbeleuchtung bedürfen sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig
- *Reinigung der Solaranlagen*
  Zur Reinigung der Solaranlagen sind chemische Reinigungsmittel unzulässig.
- *Blendschutz*
  Die Oberflächen der Solarmodule sind blend- bzw. reflexionsarm auszuführen. Der Einbau eines Blendschutzes in der Zaunanlage ist zulässig.

8. Befristung der Zulässigkeit
gem. § 9 Abs. 2 BauGB

- Die Nutzung als Sondergebiet Solarpark ist auf 30 Jahre, ab Inbetriebnahme (Datum des Netzzugangs) begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anlage zurückzubauen und die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Textliche Hinweise Teil 1

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/ 818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG erfisst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen weiterer schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31, Raumbezug Hohenwindenstraße 13a, 99086 ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.
- Bodenkundliche Baubegleitung:
  Die Bauarbeiten/ Eingriffe in den Boden sind in jeder Phase der Vorhabendurchführung durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Bodensubstrate, mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, sowie das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Bauzeitig beanspruchte Böden sind in nutzbarem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Beeinträchtigte bzw. wiederbergestellte Böden sind fachgerecht zu rekultivieren/ sanieren. Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639 i. V. m. DIN 18915 und i. V. m. DIN 19731 sind bei der Planung und Durchführung zu beachten.
  Zur Vermeidung/ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen sind Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639, durch Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, durchzuführen. In dem Bodenschutzkonzept sind alle bodenschutzrelevanten Aspekte des Vorhabens bis zum Bodenmanagement und der Verwertung von Überschussmassen darzustellen. Das Konzept gilt für die weitere Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vorhabensdurchführung, die Rekultivierung/ Nachsorge und Verwertung. Die Bodenkundliche Baubegleitung muss über die erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Die BBB erstellt auch das Bodenschutzkonzept, betreut/ überwacht und dokumentiert die baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen. Beginn und Abschluss der Vorhabendurchführung ist der Unteren Bodenschutzbehörde jeweils schriftlich 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen. Mit der Beginnanzeige ist das Bodenschutzkonzept vorzulegen und ein Ansprechpartner der BBB zu benennen. Vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine Abschlussdokumentation zu den durchgeführten Bodenschutzmaßnahmen von der BBB vorzulegen.
- Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses VB-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.
- Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen bei der Planung zur berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenamlagerung richten sich nach DIN 19731:
  - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Textliche Hinweise Teil 2

- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine um-gehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese so lange ordnungsgemäß zu sichern.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.
- Das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft“ und Verbraucherschutz "Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende" ist im Rahmen der Ausführungsplanung und anschließenden Durchführung zu berücksichtigen. (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu-hauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt wieder herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt werden.

- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm von 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), d. durch Artikel 2 des Gesetzes v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014, letzte berücksichtigte Änderung: durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30.07.2019, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. 12.2018 (GVBl. S. 731, 760)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.

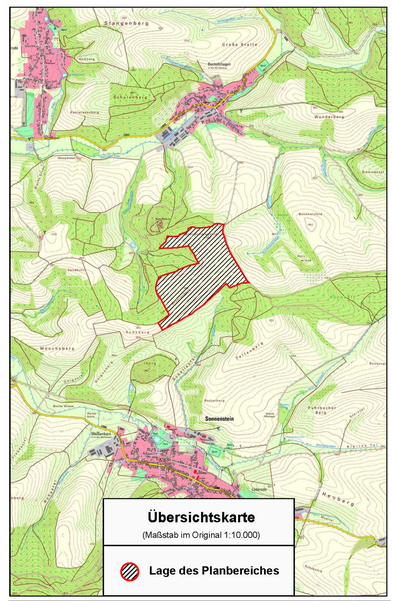

Übersichtskarte
(Maßstab im Original 1:10.000)

Lage des Planbereiches

Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:

Bauvorhaben/Objekt: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark „Auf dem Scherenberg“** 37334 Sonnenstein für den OT Bockelnhagen, LK Eichsfeld		Datum:	Name:
	Bearbeitet:	11/2023	C. Vogler
	Gezeichnet:	11/2023	C. Vogler
	Geprüft:		
Vorhabenträger: On Energy Solarprojekt Zwanzig GmbH & Co. KG, Am Kai 22, 44263 Dortmund	Hinweis:	- Vorentwurf -	
	Maßstab:	1:2.000	
Planinhalt: **Planzeichnung und textliche Festsetzungen (Stand 11/2023)**	Proj.-Nr.:		
	Plan-Nr.:	1	

KVU
AI GmbH
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG
AI GmbH KVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472-0
Fax: 036083/472-18
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de